

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 19

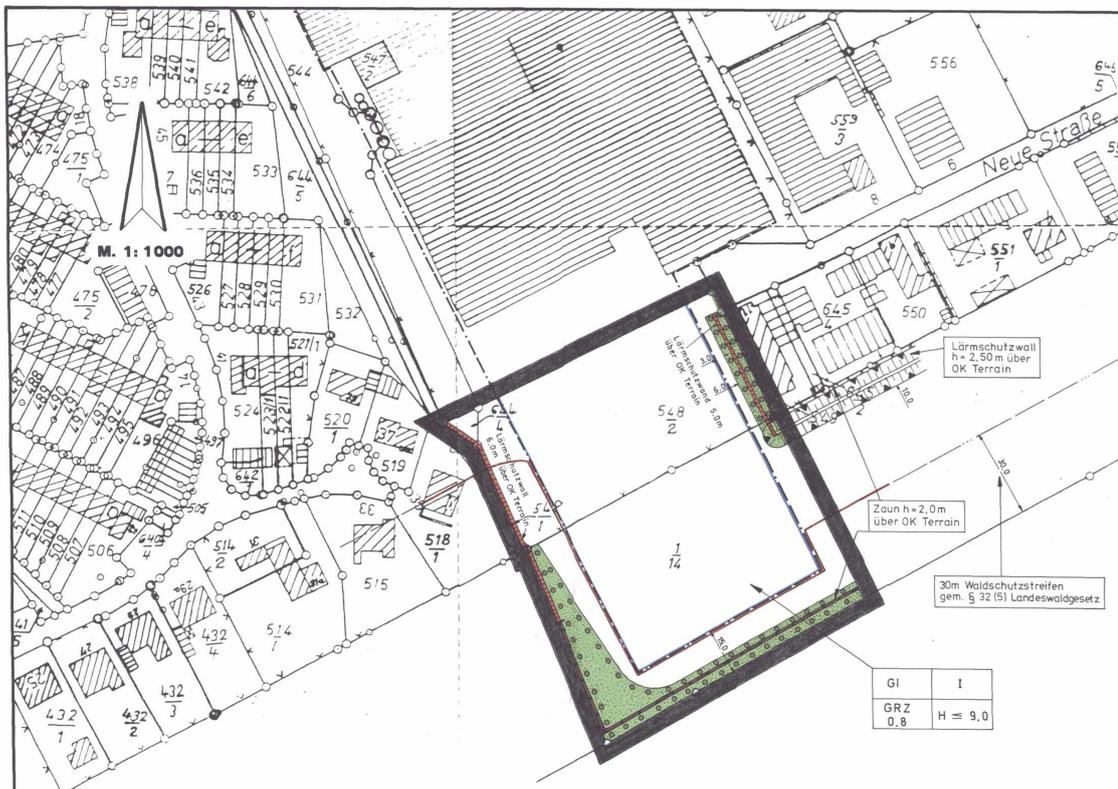
1. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET

" ÖSTLICH DES WANDERWEGES AM BERLINER RING, SÜDLICH DER LESSINGSTRASSE, WESTLICH DER HERMANNSTÄDTER STRASSE, NÖRDLICH DER GEMEINDEGRENZE, HIER: FLURSTÜCKE 548/2 UND 1/14 DER FLUR 2 DER GEMARKUNG TRAPPENKAMP "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, 1. Änderung für das Gebiet: " Östlich des Wanderweges am Berliner Ring, südlich der Lessingstraße, westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Gemeindegrenze, hier: Flurstücke 548/2 und 1/14 der Flur 2 der Gemarkung Trappenkamp " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17.12.1998 bis zum 17.12.1998 durch Abdruck in der 17.12.1998 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 17.12.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.04.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.04.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der B-Planänderung 19 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.1999 bis zum 22.03.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten: 14.02.1999 - 18.02.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.02.1999 im Bekanntmachungsblatt in der Zeit vom 14.02.1999 bis zum 14.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 14.02.1999 bis zum 14.02.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten: 14.02.1999 - 18.02.1999 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.02.1999 in der Zeit vom 14.02.1999 bis zum 14.02.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die B-Planänderung 19 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.04.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.04.1999 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauanordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

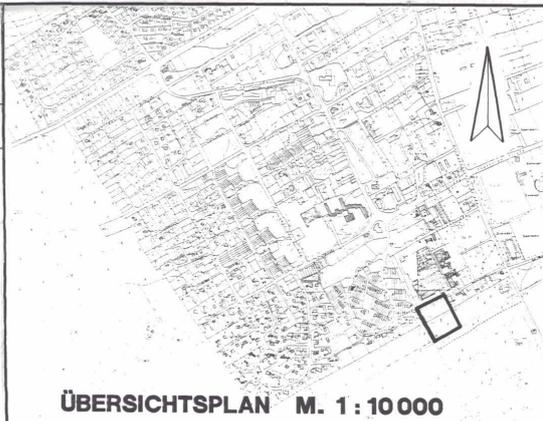
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19, 1. Änderung § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- GI Industriegebiete, § 9 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- H Höhe baulicher Anlagen, § 9 (2) BauGB und § 18 BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 9 (1) 24 BauGB
- Lärmschutzwand, § 9 (1) 24 BauGB
- Fläche für Aufschüttungen, § 9 (1) 26 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnr.
- Maßlinien mit Maßangabe
- Zaun



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

TEIL "B" TEXT:

Im Übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 03.05.1999

BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 03.05.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN _____

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planänderung 19 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 03.05.1999

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am 03.05.1999 (vom 03.05.1999 bis zum 03.05.1999) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.05.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 10.05.1999

BÜRGERMEISTER
AMTSVORSEHER